

Gründung am Land

Beschreibung des Verfahrens zur Abgrenzung des ländlichen Gebiets

Zur Abgrenzung des ländlichen Gebiets wird das nachstehend beschriebene dreistufige Verfahren angewandt:

- (1) In einer ersten Stufe werden alle Gemeinden kleiner 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner dem ländlichen Raum zugerechnet und Gemeinden größer 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner als nicht ländlich klassifiziert.
- (2) In der zweiten Stufe werden die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in ländlich und urban geprägte Bereiche geteilt. Diese Trennung wird anhand der Analyse der Einwohnerdichten von Gemeindeteilen durchgeführt. Die Analyse wird kleinräumig unter Anwendung der in der offiziellen österreichischen Statistik üblichen Quadratsmethode (Seitenlänge = 125 Meter) vorgenommen. Dabei werden jene Gemeindeteile definiert, deren Bevölkerungsdichte kleiner bzw. größer 150 Einwohnerinnen und Einwohner je km² beträgt. Für die Berücksichtigung als ländliches Gebiet können in Anlehnung an die einschlägigen OECD-Kriterien nur die Gemeindeteile mit einer Bevölkerungsdichte kleiner 150 Einwohnerinnen und Einwohner/km² berücksichtigt werden.
- (3) Um eine sachlich gerechtfertigte Abgrenzung zu erreichen und um ein geographisch homogenes ländliches Gebiet zu erhalten, werden für die Definition als ländlicher Raum in der dritten Stufe nur jene Gemeindeteile mit einer Einwohnerdichte kleiner 150 Einwohnerinnen und Einwohner/km² berücksichtigt, die sich in den Außenzonen der Gemeinden größer 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner befinden. Damit wird sichergestellt, dass keine Enklaven im städtischen Raum als ländliches Gebiet definiert werden und keine hinsichtlich der Landnutzung und der Besiedlungsstruktur nicht-ländlichen Gebiete dem ländlichen Gebiet zugerechnet werden. In einem weiteren Schritt werden Gebiete, die zwar nach den oben beschriebenen Kriterien als ländlich einzustufen wären, aber überwiegend von nicht-ländlich definierten Gebieten umgeben sind, als dem städtischen Raum zugerechnet.

Das unter Anwendung dieser Methode abgegrenzte ländliche Gebiet umfasst somit alle Gemeinden kleiner 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie Teile geographischer Randbereiche von Gemeinden größer 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die eine Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohnerinnen und Einwohner/km² aufweisen.

Folgende Gemeinden fallen unter die in der ersten Stufe angeführte Grenze von 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Auszug aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013
Tabelle 5: Gemeinden mit über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
(Daten der Volkszählung 2001)

Bezeichnung der Gemeinden	Katasterfläche in		Einwohnerinnen- und		davon als „Nicht-ländlich“ klassifiziert im Sinne der Stufen 2 und 3 der Abgrenzungsmethode
	km ²	Einwohneranzahl	km ²	Einwohneranzahl	
Dornbirn	120,9	42.301	16,4	40.324	
Graz (Stadt)	127,6	226.244	83,7	221.106	
Innsbruck (Stadt)	104,9	113.392	24,4	109.705	
Klagenfurt (Stadt)	120,1	90.141	36,2	79.343	
Linz (Stadt)	96,0	183.504	58,1	179.583	
Salzburg (Stadt)	65,6	142.662	50,9	141.677	
St. Pölten (Stadt)	108,5	49.121	30,5	44.008	
Steyr (Stadt) *)	26,6	39.340	26,6	39.340	
Villach (Stadt)	134,8	57.497	26,7	51.945	
Wels (Stadt)	45,9	56.478	23,9	53.794	
Wien	414,7	1.550.123	277,1	1.546.451	
Wiener Neustadt (Stadt)	61,0	37.672	19,2	36.209	
Summe	1.426,6	2.588.430	673,7	2.543.485	
Österreich gesamt	83.870,9	8.032.926	16,4	40.324	
Anteil des aus dem ländlichen Raum ausgegrenzten Gebiets	1,70 %	32,22 %	0,80 %	31,66 %	

*) Die Anwendung der Abgrenzungsstufen 2 und 3 führt im Gemeindegebiet von Steyr zu keiner Ausweisung eines ländlichen Gebietes.

Quelle: Statistik Austria Volkszählung 2001, eigene Berechnungen Auszug aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013

Link zur grafischen Darstellung des ländlichen Gebiets (herunterladbares .pdf-Dokument, einige Sekunden Wartezeit):

https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:28f60443-be11-406c-bafc-b50b00e034a3/Anhang%202.1.1. Abgrenzung%20l%3bndliches%20Gebiet_gesamt.pdf